

# Permanente Wanderungen

## Allgemeine Bestimmungen:

Alle aktiven Mitgliedsvereine des VSL, welche jährlich eine eigene Volkssportveranstaltung durchführen, können eine permanente Wanderung durchführen. Richtet ein Betreiber eines Rund- und Weitwanderweges eine solche ein, darf diese nicht mit einer Etappe eines RWW identisch sein, sondern muss eine eigene Streckenführung aufweisen.

## Bestimmungen:

1. Die Streckenlänge muss mindestens 10 km betragen. (zur 10 km Strecke ist auch eine 5 km Strecke erlaubt)
2. Das Wanderprogramm und die Ausschreibungen sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Startgebühr beträgt Fr. 2.50 und entspricht einem normalen Wertungsstempel. Sollte eine Auszeichnung angeboten werden, gelten die allgemeinen Richtlinien
4. Der Veranstalter zahlt pro Jahr eine Grundgebühr Fr. Fr. 70.00
5. Die vollständig ausgefüllten Startkarten der permanenten Wanderung werden vom Veranstalter einbehalten und in einer Liste erfasst.
6. Die auf der Strecke einzurichtenden Kontrollstellen (z.B. zu beantwortende Fragen) sind pro Jahr mindestens zweimal zu wechseln. Pro angefangene 5 km ist mindestens eine Kontrollstelle (Selbstkontrolle) zu errichten.
7. Die Wertung hat nur mit dem zugewiesenen IVV Wertungsstempel, der mit einem vorgesetzten „PW“ besonders bezeichnet ist, zu erfolgen. Er wird halbjährlich ausgewechselt.
8. Ein ständiger Erwerb der Startunterlagen innerhalb der vom Veranstalter vorgegebenen Startzeiten (für Buchs/SG April-November) und Vergabe der Wertungsstempel muss gewährleistet sein.
9. Pro Halbjahr ist nur ein IVV-Teilnahme-Wertungsstempel möglich, die erwanderten Kilometer können jedoch öfter gewertet (gestempelt) werden
10. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien erfolgt der sofortige Einzug des IVV-Wertungsstempels. Die Veranstaltung wird nicht mehr für den Erwerb der internationalen Volkssportabzeichens gewertet.